

Statuten

Name, Rechtsform, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Haustechnik-Fachlehrpersonen SSSL» (Sanitär, Spengler, Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Kaminfeger) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist konfessionell unabhängig.

Dachverband

- Art. 2 Der SSSL ist Kollektivmitglied der Berufsbildung Schweiz BCH.

Zweck

- Art. 3 Der Verband hat zum Zweck, die berufliche Ausbildung in den Bereichen der Haustechnik zu fördern, insbesondere durch
- a) Weiterbildung der Fachlehrpersonen durch Kurse, Vorträge, Studienreisen, Informationsmedien;
 - b) Schaffung und Begutachtung von zeitgemässen Lernmedien (Lehrmittel, Lernhilfen, Softwareprodukte), Bildungsverordnungen und Bildungspläne, Ausarbeitung aktueller Lehrpläne;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Gebäudetechnik;
 - d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Kurse für Fachlehrpersonen in Verbindung mit den zuständigen Amtsstellen und Verbänden;
 - e) Wahrung der Interessen des Verbandes und dessen Mitglieder gegenüber Schulbehörden, Amtsstellen und Berufsverbänden.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verband können angehören:
- a) Als Einzelmitglieder:
Berufsfachschullehrer/innen, Dozenten/innen und Instruktoren/innen, die an Berufsfachschulen oder Fachkursen Unterricht erteilen oder sonst wie mit der Berufsbildung verbunden sind;
 - b) Als Ehemalige:
Einzelmitglieder, die keinen Unterricht mehr erteilen, jedoch weiterhin den Zweck des Verbandes unterstützen wollen;
 - c) Als Förderer:
Verbände, Amtsstellen, Unternehmen, die den Zweck des Verbandes fördern können und wollen.

Stimmrecht

- Art. 5 Das Stimmrecht steht nur den Einzelmitgliedern zu. Förderer und, im Falle juristischer Personen, deren Vertreter sowie Ehemalige verfügen über eine beratende Stimme.

Aufnahme, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

Art. 6 Über die Aufnahme antragstellender Personen in den Verband entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres;
- b) Tod des Mitglieds; Auflösung des Verbandes, der Amtsstelle oder Löschung der Mitglieder-Firma;
- c) Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
- d) Ausschluss.

Mitgliederbeitrag

Art. 7 Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

Organe

Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 9 Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Statutenänderungen;
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- e) Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der SSSL unterhält ein Sekretariat, welches auch durch ein Vorstands-Mitglied gegen Entschädigung geführt werden kann.

Revisoren

Art. 12 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren einmal jährlich die Rechnungsführung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.

Zeichnungsberechtigung

Art. 13 Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Amtsdauer der Organe

Art. 14 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsrevisors beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Art. 15 Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Verbandes

Art. 16 Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juni 2022 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1966 und die Veränderungen vom 15. Mai 1976 und 6. April 1990

Luzern, 4. Juni 2022

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Hildbrand'.

Benno Hildbrand

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Bopp'.

Andreas Bopp